

**Verordnung der Stadt Bischofsheim a.d. Rhön zur Haltung von Hunden
vom 10.02.2010
in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 15.04.2011**

Die Stadt Bischofsheim a.d. Rhön erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – i.d.F.d. Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. S. 604) folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum wird das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in der Stadt Bischofsheim a.d. Rhön eingeschränkt.
- (2) Als großer Hund gilt jeder Hund, dessen Schulterhöhe 50 cm beträgt und überschreitet. Dazu gehören z.B. Hunde folgender Rassen: Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge, Airdale.
- (3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i.V.m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268), geändert mit Verordnung vom 4.9.2002, (GVBl. 513, ber. S. 583) in der jeweils gültigen Fassung).

§ 2

Große Hunde und Kampfhunde dürfen nur an kurzer, max. 3 m langer, reißfester Leine – nicht an Flexleinen – geführt werden. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 3

- (1) Der zeitliche Geltungsbereich des § 2 bezieht sich auf den ganzen Tag (00.01 Uhr bis 24.00 Uhr).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich grundsätzlich auf alle öffentlichen Anlagen sowie die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön mit den Stadtteilen Bischofsheim a.d.Rhön, Frankenheim, Haselbach, Oberweißenbrunn, Unterweißenbrunn, Wegfurt und dem Weiler Kreuzberg.
- (3) Um dem Bedürfnis der Hunde nach artgerechter Bewegung Rechnung zu tragen, ist das freie Umherlaufen von Hunden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gestattet, wenn der Hund von einer Person beaufsichtigt wird, die in der Lage ist, den Hund zuverlässig unter Kontrolle zu halten und der Hund gehorcht. Satz 1 gilt nicht für den Weiler Kreuzberg, den Campingplatz mit einem Umgriff von 300 m und ausgewiesene Sportanlagen.

§ 4

Von der Geltung dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5

Für Veranstaltungen, Schulungen und Prüfungen von Hunden, welche durch anerkannte Züchter durchgeführt werden, können Ausnahmen von den Einschränkungen dieser Verordnung erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag durch die Stadt erteilt.

§ 6

Zum Schutz der in § 1 dieser Verordnung genannten Rechtsgüter kann die Stadt für alle Hunde – ohne Beschränkung auf große Hunde und Kampfhunde – Anordnungen für den Einzelfall treffen.

§ 7

Mit Geldbuße bis zu 1.000,-- € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten dieser Verordnung oder einer aufgrund des § 6 dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (Art. 18 Abs. 3 LStVG).

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 10.10.2000 aufgehoben.

Bischofsheim a.d. Rhön, den 10.02.2010

Stadt Bischofsheim a.d. Rhön

gez.

Udo Baumann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung im Bischofsheimer Boten Nr. 8 vom 26.02.2010, In Kraft getreten am 27.02.2010
1. Änderung vom 15.04.2011, Bekanntmachung BiBo Nr. 17 vom 29.04.2010, In Kraft getreten am 30.04.2011